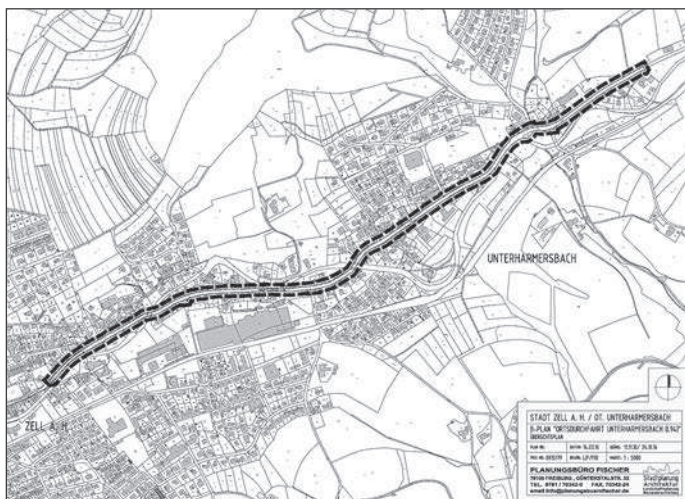


Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94) Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Zell a. H. hat am 12.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)" mit Umweltbericht gebilligt und den Beschluss gefasst, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Planausschnitt zeichnerisch dargestellt.



Der Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)" mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

27. Dezember 2016 bis 03. Februar 2017 (je einschließlich)

gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Baurechtsamt der Stadtverwaltung 77736 Zell am Harmersbach, im 1. Obergeschoss des Hintergebäudes Hauptstraße 19 (Alte Kanzlei), im Flur vor Zimmer 6 während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (RP), Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stellungnahme des Landratsamtes Ortenaukreis (LRA) / Amt für Umweltschutz (Untere Naturschutzbehörde)
- Stellungnahme des LRA Ortenaukreis / Amt für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz
- RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan "Ortsdurchfahrt Unterharmersbach (L 94)", Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Dr. Alfred Winski, Dezember 2016
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Dr. Boschert, Bioplan Bühl, Dezember 2016

Der Umweltbericht vom Dezember 2016 enthält

- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- Aussagen bzgl. der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
- Aussagen bzgl. der Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes.

Bei der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden umweltbezogene Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen:

- Schutzgut Mensch

- Schutzgut Kultur- und sonstige Güter
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt
- Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Fazit:

Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Aufgrund der bereits sehr hohen Bebauungsrate und Versiegelung werden die Auswirkungen der Planung nur verbal-argumentativ beschrieben und nicht nach der Ökokontoverordnung bilanziert.

Schutzgut Mensch

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Ein Ausbau der Fahrbahn hat positive Auswirkungen auf die Verkehrssituation, kann jedoch auch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen führen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich stehen insgesamt drei Bildstöcke aus dem 18. Jahrhundert, sowie ein Wegkreuz unmittelbar an der Hauptstraße bzw. dem Gehweg. Von einer Betroffenheit dieser wird nicht ausgegangen.

Das Regierungspräsidium ist hinzuzuziehen, wenn diese Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist bereits großflächig versiegelt. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen bereits nicht mehr vorhanden. In die beiden Grünstreifen wird nicht eingegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Durch die Planung entstehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser und keine Veränderung der Abflussrate.

Es ist geplant, die beiden den Harmersbach überquerenden Brücken neu zu bauen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind:

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Das Risiko indirekter Eingriffe, wie Unfälle, etwa durch Eintrag von Maschinenöl aus Baufahrzeugen, muss durch geeignete Vorkehrungen auf ein Minimum reduziert werden.

Schutzgut Klima/Luft

Wegen der bereits bestehenden Vorbelastungen und der sehr hohen Versiegelungsgrades ist keine wesentliche Änderung der Situation zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen-/Tierwelt

Im Zuge der Planung wird ein Abschnitt der Hauptstraße umgestaltet und ausgebaut. Auf der rechten Seite von der Ortsmitte aus gesehen befinden sich zwei öffentliche sowie eine private Grünfläche, die zur Verkehrsfläche gehören.

Die Baumreihe aus Kastanien muss im Zuge der Planung gefällt werden. In die übrigen Grünflächen wird nicht eingegriffen. Somit bleiben auch die gesetzlich geschützten Biotope von der Planung unberührt.

In die kleine Gartenfläche bei der Abzweigung Bäckerei Knäble

wird nicht eingegriffen.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind:

- Erhalt der bestehenden Gehölze und fachgerechte Pflege. Bei Ausfall sind sie zu ersetzen.
- Für die zu fällenden Kastanien ist ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Die L 94 bildet die Hauptverkehrsader Zells. Aufgrund der beidseits größtenteils dichten Bebauung ist sie, bis auf ein paar wenige Ausnahmen (Wegkreuze und Bildstöcke, schön hergerichtete und gestaltete Häuser) von sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation sind nicht erforderlich.

Kompensationsbedarf/Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Planung müssen die bestehenden Gehölze (Rosskastanien, Winterlinde) am Beginn des Bauabschnitts gefällt werden. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs zu erbringen.

Nach der Ökokontoverordnung sind für die 13 entfallenden Bäume ein Ausgleich in Höhe von 23.400 Ökopunkten zu erbringen. Es wird die Ökokontofläche Fledermausquartier "4 Bierkeller Kleebad 1 R" des Ökokontos der Stadt in Teilen zugeordnet.

"Natura 2000"

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da sich in diesem Bereich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden.

Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen können, verboten. Die im Planungsgebiet vorhandenen Biotope "Gewässerbegleitende Auwaldstreifen des Harmersbaches I und II" (Biotop-Nrn. 1761-4317-0458/0469) bleiben erhalten.

Da kein Eigriff in die gesetzlich geschützten Biotope stattfindet, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die im Umweltbericht integrierte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), erstellt von Dr. Boschert, kommt zu dem Ergebnis, dass mit Vorkommen und Betroffenheit von relevanten Arten aus den Tiergruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse) zu rechnen ist. Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen sind keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzung der Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG zu erkennen.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatSchG bei Vögeln und Fledermäusen ausgelöst.

Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4c BauGB). Insbesondere sind zu überprüfen:

- Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope (Nrn. 1761-4317-0458 und 1761-4317-0469)
- Erhalt und Pflege der bestehenden Gehölze bzw. Ersatzpflanzung
- Teilabbuchung der Ökokontofläche Fledermausquartier "4 Bierkeller Kleebad 1 R" des Ökokontos der Stadt

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Zell a. H. vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zell a. H., den 16.12.2016

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Einladung zum Bürgerinformationsabend in Zell, am 11.01.2017 um 19.00 Uhr

Die Stadt Zell erhält nun einen schnelleren Anschluss an die weltweite Datenautobahn. Ca. 4.000 Haushalte profitieren von den neuen leistungsfähigen Internet-Anschlüssen. Die Geschwindigkeit der Übertragung erreicht je nach Entfernung zum Schaltgehäuse bis zu 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s).

Was für Kunden wichtig ist – Bürgerveranstaltung am 11.01.2017

Die schnellen Internetanschlüsse kommen nicht von allein in die Haushalte. Die Kunden müssen aktiv werden. Die Telekom bietet interessierten Bürgern eine Informationsveranstaltung an.

Die Veranstaltung findet am **Mittwoch, dem 11.01.2017, um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Obere Fabrik, Fabrikstraße 5, 77736 Zell am Harmersbach**, statt.

Dort stehen Mitarbeiter der Telekom und des Fachhandels allen Kunden vor Ort zur Verfügung, um das schnelle Internet direkt zu beauftragen.

Wichtig: Für bereits bestehende Anschlüsse erfolgt keine automatische Anpassung der Geschwindigkeit. Auch diesen Kunden steht das Vertriebsteam mit Rat und Tat beiseite. Oder man prüft unter www.telekom.de/verfuegbarkeit, welche Produkte an der eigenen Adresse möglich sind. Auch wer bereits einen DSL-Anschluss von der Telekom hat, kann die höheren Internetgeschwindigkeiten nutzen. Ein Anruf bei der kostenfreien Hotline 0800 330 1000 genügt.

Die Deutsche Telekom freut sich auf zahlreiche Besucher!

Verteilung der Abfallkalender 2017

Derzeit wird in Zell am Harmersbach und in den Ortsteilen Unterharmersbach, Unterentersbach und Oberentersbach der Abfallkalender für das Jahr 2017 verteilt.

Sollte ein Haushalt vergessen werden, kann der Abfallkalender ab Dienstag, 27.12.2016, bei der Stadtverwaltung Zell am Harmersbach oder der Ortsverwaltung Unterharmersbach, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, den Abfallkalender 2017 im Internet unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de einzusehen und auszudrucken.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den **»Gemeinsamen Bekanntmachungen«** ab Seite 34!